



Bayerische Milchindustrie eG

# Lieferantenkodex - Richtlinie zur Nachhaltigkeit

**Unsere Verantwortung gegenüber Mitarbeitenden, Gesellschaftern,  
Kunden, Lieferanten und der Umwelt**

## I. Vorwort

Eine langfristige und nachhaltige Unternehmensentwicklung und Arbeitsweise wird an allen Standorten der Bayerischen Milchindustrie eG (BMI) gelebt und spiegelt sich in den unterschiedlichsten Unternehmensbereichen wie beispielsweise der Beschaffung von Materialien, Energie sowie der Produktion wider. Dabei wird vollumfänglich darauf geachtet, dass der Dreiklang der Nachhaltigkeit berücksichtigt wird. Sowohl in der Ökonomie und Ökologie als auch im Sozialen werden stetig Optimierungen angestrebt. Die Werte der BMI basieren auf Integrität, Transparenz, Verantwortung und Respekt. Wir verpflichten uns zur Einhaltung der geltenden Gesetze und zur Förderung eines fairen, sicheren und nachhaltigen Arbeitsumfelds.

Dieses Dokument beschreibt den Verhaltensstandard, den die Bayerische Milchindustrie eG von allen Mitarbeitenden, Lieferanten und Dienstleistern (Vertragspartner) erwartet und legt die Bedingungen fest, unter denen alle bezogenen Waren hergestellt und Dienstleistungen durchgeführt werden sollten, welche mit der BMI in Verbindung stehen.

Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen und Dienstleistungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen. Des Weiteren soll sich der Lieferant nach besten Kräften bemühen, seine Lieferanten und Subunternehmer zur Einhaltung der in diesem Code of Conduct enthalten Grundsätzen und Standards zu bewegen. Der Vertragspartner kann mit seinen Vorlieferanten andere Verhaltenskodizes vereinbaren, die den Anforderungen des Lieferantenkodex zumindest inhaltlich entsprechen oder darüber hinausgehen.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltpflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den Global Compact der Vereinten Nationen. Es wird erwartet, dass alle Vertragspartner der BMI die für sie maßgeblichen Gesetze, Vorschriften sowie die international anerkannten Menschenrechte, Arbeitsschutz- und Sozialstandards einhalten.

## II. Soziale Verantwortung

Im Rahmen von Arbeitsbedingungen bezieht sich die BMI auf den Base Code der Ethical Trading Initiative (ETI Basecode). Der ETI-Basecode ist ein international anerkannter Standard von Arbeitsnormen, der auf den ILO-Konventionen basiert.

### 1. Das Arbeitsverhältnis wird frei gewählt

- 1.1 Es besteht keine Zwangsarbeit, Zwangsknechtschaft oder unfreiwillige Gefängnisarbeit.
- 1.2 Arbeiter werden nicht aufgefordert, einen „Pfand“ oder ihre Ausweisdokumente bei ihrem Arbeitgeber zu hinterlegen, und es ist ihnen freigestellt, ihren Arbeitgeber nach einer angemessenen Benachrichtigung zu verlassen.

### 2. Die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen werden respektiert

- 2.1 Arbeiter haben ohne Ausnahme das Recht, sich zu versammeln und eine Gewerkschaft ihrer eigenen Wahl zu gründen und gemeinsam Tarifverhandlungen durchzuführen.
- 2.2 Der Arbeitgeber nimmt gegenüber den Aktivitäten von Gewerkschaften und deren organisatorischer Aktivitäten eine offene Haltung ein.
- 2.3 Arbeitnehmervertreter werden nicht diskriminiert und haben die Möglichkeit, ihre repräsentativen Funktionen am Arbeitsplatz auszuführen.
- 2.4 Wo das Vereinigungsrecht und Recht auf Tarifverhandlungen durch die Gesetzgebung beschränkt wird, erleichtert der Vertragspartner die Entwicklung gleichberechtigter Mittel für unabhängige und freie Vereinigung und Verhandlungen und behindert diese nicht.

### 3. Die Arbeitsbedingungen sind sicher und hygienisch

- 3.1 Es muss ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld unter Berücksichtigung des allgemeingültigen Wissens der Branche und bestimmter Gefahren gewährleistet werden. Es sollen angemessene Maßnahmen getroffen werden, um Unfälle und Gesundheitsschädigungen zu verhindern, die im Rahmen der Arbeit entstehen, mit dieser in Verbindung stehen oder aufgrund dieser entstehen. Der Vertragspartner stellt sicher, dass Systeme zur Feststellung, Bewertung, Vermeidung und Bekämpfung potenzieller Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer eingerichtet sind.
- 3.2 Arbeiter sollen ein regelmäßiges und protokolliertes Gesundheits- und Sicherheitstraining erhalten. Dieses Training soll für neue oder wieder eingestellte Arbeitnehmer wiederholt werden.
- 3.3 Alle Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes müssen für Beschäftigte kostenfrei sein. Zu den Mindestanforderungen zählen: die Bereitstellung von Trinkwasser, angemessene Beleuchtung, Temperierung und Belüftung, adäquate Sanitäreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sowie entsprechend ausgestattete Arbeitsplätze und arbeitsmedizinische Versorgung sowie die damit verbundenen Einrichtungen.
- 3.4 Unterbringungen müssen, wenn sie bereitgestellt werden, sauber und sicher sein, sowie den Grundbedürfnissen der Arbeiter entsprechen.
- 3.5 Die national geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

#### **4. Es wird keine Kinderarbeit eingesetzt**

4.1 Kinderarbeit, wie sie durch die Konventionen der ILO definiert wird, ist verboten.

4.2 Das Mindestalter für eine Beschäftigung liegt über dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, darf aber das Alter von 15 Jahren nicht unterschreiten. Eine Ausnahme davon ist nur dann möglich, wenn das nationale Recht dies – unter den Voraussetzungen des ILO Übereinkommen - zulässt.

4.3 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden nicht während der Nacht oder unter gefährlichen Bedingungen beschäftigt.

#### **5. Mindestlöhne werden bezahlt**

5.1 Löhne und Vergütungen, die für eine reguläre Arbeitswoche gezahlt werden, entsprechen mindestens den nationalen gesetzlichen Vorgaben oder dem branchenüblichen Standardwert, je nachdem, welche Vorgabe höher ausfällt. Auf jeden Fall sollen die Löhne ausreichend sein, um den Arbeitnehmern und deren Familien ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

5.2 Alle Arbeiter erhalten schriftliche und verständliche Informationen zu den Arbeitsbedingungen in Bezug auf Löhne, bevor sie die Arbeit aufnehmen.

5.3 Lohnabzüge sind nur unter den gesetzlich vorgeschriebenen oder durch Kollektivverträge festgelegten Bedingungen zulässig und sind nicht als reine Disziplinarmaßnahme zulässig.

#### **6. Die Arbeitszeit ist nicht überhöht**

6.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, den jeweiligen nationalen gesetzlichen Arbeitszeitregelungen einschließlich der Regelungen zu Überstunden-, Pausen-, Ruhe- und Urlaubszeiten sowie bezahlten Krankheitstagen, Elternzeit und von Mitarbeitenden mit besonderem Förderbedarf einzuhalten.

6.2 Sind keine gesetzlichen Vorgaben bzw. Mindestnormen vorhanden, gilt der internationale Standard des ILO-Übereinkommens.

6.3 Der Einsatz von Überstunden muss freiwillig bzw. durch Vertrag oder Kollektivvereinbarung geregelt sein.

#### **7. Diskriminierung wird nicht praktiziert**

7.1 Es gibt keine Diskriminierung bei der Einstellung, Vergütung, Weiterbildung, Beförderung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Pensionierung aufgrund nationaler oder ethnischer Zugehörigkeit, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung. Beschäftigte sind nur auf Basis ihrer Qualifikationen sowie Fähigkeiten einzustellen.

#### **8. Unmenschliche oder brutale Behandlung ist nicht erlaubt**

8.1 Körperlicher Missbrauch oder Disziplinierung, die Androhung körperlichen Missbrauchs, sexuelle oder anderweitige Belästigung und verbale Beschimpfung oder andere Formen der Einschüchterung sind verboten.

### III. Ökologische Verantwortung

#### 9. Umweltverantwortung

9.1 Der Vertragspartner versichert, dass in allen Phasen der Produktion ein bestmöglicher Umweltschutz gewährleistet ist. Dieser muss mindestens den nationalen Anforderungen und Vorschriften entsprechen.

9.2 Es wird erwartet, dass alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -zulassungen eingeholt, auf den aktuellen Stand gehalten und befolgt werden.

9.3 Es wird erwartet, dass die Vertragspartner über Strategien zur Verringerung der Umweltbelastung und der Treibhausgasemissionen verfügen.

#### 10. Vermeidung von Umweltrisiken

10.1 Um Unfälle, die sich negativ auf die Umwelt auswirken könnten, zu vermeiden, agiert der Vertragspartner nach dem Vorsorgeprinzip und ergreift bei gegebenem Risiko proaktiv Maßnahmen, um die Gefahr einzudämmen. Dabei sollten stets sowohl direkte als auch indirekte Umweltwirkungen berücksichtigt werden.

10.2 Chemikalien und sonstige Stoffe, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

10.3 Abfälle und Reststoffe sind unter anderem gemäß des Basler Übereinkommens über den Umgang mit gefährlichen Stoffen und Abfällen und des Stockholmer Übereinkommens mit Schwerpunkt auf der Beseitigung oder Verringerung der Freisetzung von persistenten organischen Schadstoffen (POP) zu handhaben.

10.4 Bei der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, bei der Verwendung von Quecksilber in Herstellungsprozessen und bei der Behandlung von Quecksilberabfällen sind die Vorgaben des Übereinkommens von Minamata einzuhalten.

#### 11. Ressourcenschonende Produktion

11.1 Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion ist soweit möglich zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Insbesondere die Erzeugung von Abfall jeder Art sowie der Wasser- und Energieeinsatz sollen bestmöglich kontinuierlich verbessert werden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

#### 12. Klima

12.1 Der Vertragspartner bemüht sich um die kontinuierliche Reduzierung von Umweltbelastungen und die Ressourcenschonung sowie um eine Verbesserung des ökologischen Fußabdrucks seines Unternehmens.

12.2 Der Vertragspartner setzt sich wissenschaftsbasierte Reduktionsziele und ergreift geeignete Maßnahmen, um Emissionen zu senken und so zur Erreichung der im Rahmen der UN-Klimakonferenz in Paris vereinbarten Ziele beizutragen.

12.3 Der Schutz der Wälder spielt bei der Eindämmung des Klimawandels und dem Erhalt der Artenvielfalt eine zentrale Rolle. Daher haben sich alle Vertragspartner darum zu bemühen, dass für die Rohstoffproduktion keine Rodung von Primärwäldern und anderen besonders schützenswerten Gebieten stattfindet.

12.4 Bei legaler Entwaldung soll eine Kompensation durch Wiederaufforstung geleistet werden.

### **13. Tierwohl**

13.1 Als Verarbeiter tierischer Produkte ist es für den Vertragspartner unabkömmlich, sich an geltende Gesetze und Vorschriften zum Tierschutz und Tierwohl zu halten, es sind immer die 5 Freedoms of Animal Welfare einzuhalten.

13.2 Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Haltungs- und Managementsysteme von Nutztieren von der Geburt bis zur Schlachtung den Bedürfnissen der Tiere bestmöglich anzupassen und den (verhaltens-) physiologischen Ansprüchen gerecht zu werden. Dabei ist sicherzustellen, dass den Tieren keine Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

## **IV. Ethische Verantwortung - Geschäftsethik**

### **14. Fairer Wettbewerb**

14.1 Der Vertragspartner gestaltet seine Geschäftstätigkeit, seine Werbung und seinen Wettbewerb fair. Diesbezüglich geltende Normen sowie geltende Kartellgesetze werden eingehalten, speziell die Vorgaben des europäischen und nationalen Wettbewerbsrechts.

14.2 Es ist Sorge zu tragen, dass zwischen Wettbewerbern weder ein Austausch wettbewerbsrechtlicher Informationen erfolgt, noch dass der Wettbewerb in unzulässiger Weise eingeschränkt wird.

### **15. Geistiges Eigentum und Datenschutz**

15.1 Die Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; der Transfer von Technologie und Know-how hat so zu erfolgen, dass die Rechte an geistigem Eigentum und vertraulichen Informationen geschützt werden.

15.2 Der Umgang mit personenbezogenen Daten und vertraulichen Informationen erfolgt ausschließlich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu Datenschutz und Informationssicherheit.

15.3 Geschäftsgeheimnisse und alle vertraulichen Informationen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung getauscht werden, beispielsweise Spezifikationen, Beschaffensvereinbarungen oder sonstige Leistungsbeschreibungen für Produkte, Ideen, Preise, technisches Wissen und Vertragsinhalte, sind nicht an Dritte weiterzugeben und dürfen nicht zum persönlichen Vorteil verwendet werden.

### **16. Korruptionsbekämpfung**

16.1 Bei allen geschäftlichen Aktivitäten sind die höchsten Integritätsstandards anzuwenden. Der Vertragspartner muss eine Null-Toleranz-Politik in Bezug auf das Verbot von Bestechung, Korruption, Erpressung und Veruntreuung verfolgen.

16.2 Es sind Verfahren zur Überwachung und Umsetzung von Normen anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

### **17. Lebensmittelsicherheit & -qualität**

17.1 Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung und Weiterverarbeitung die rechtlichen und vertraglich festgelegten Qualitäts- und Sicherheitskriterien erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können. Grundlage der Bewertung sind die geprüften und freigegebenen Dokumente des Vertragspartners zur Gewährleistung der zugesicherten Eigenschaften.



## V. Umsetzung der Anforderung

Die Umsetzung und Begleitung der oben genannten Kriterien und Standards ist seitens der Vertragspartner durch eine betriebsinterne Strategie der sozialen Verantwortlichkeit und durch ein entsprechendes betriebsinternes Verfahren zu bewerkstelligen.

Die BMI analysiert regelmäßig menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Lieferanten. Daher verpflichtet sich der Lieferant die BMI bestmöglich zu unterstützen und auf Anforderung Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Risikoanalyse notwendig sind.

Bei bestehen Anhaltspunkten zu einem Verstoß innerhalb der Wertschöpfungskette, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen zu verhindern bzw. zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Sofern der Lieferant feststellt, dass ein menschen- oder umweltbezogenes Schutzgut verletzt zu werden droht oder verletzt wird, hat er diesen Umstand an uns zu melden. Für Hinweise hat die Bayerische Milchindustrie eG auf der Homepage ([www.bmi-eg.com](http://www.bmi-eg.com)) unter dem Link: [Bayerische Milchindustrie eG | Home \(integrityline.app\)](#) einen Meldekanal eingerichtet.

Auch unsere Vertragspartner sind angehalten ein betriebsinternes Meldewesen für Verstöße gegen die genannten Standards einzurichten.

## VI. Schlussbestimmungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, den aktuell gültigen Lieferantenkodex der BMI (abrufbar unter [BMI EG - Verantwortung für Menschen \(bmi-eg.com\)](#)) einzuhalten, und erkennt diesen als Bestandteil der Vertragsbeziehung mit der BMI an.

Der Inhalt dieses Kodex ist in verständlicher Form an Mitarbeiter, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer zu kommunizieren und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Anforderungen zu erfüllen.

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für die Bayerische Milchindustrie eG in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Bayerische Milchindustrie eG  
E.ON - Allee 1  
84036 Landshut  
[bmi@bmi-eg.com](mailto:bmi@bmi-eg.com)